ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grundstücksgrenze vorhanden bzw. geplant
- Grundstücksgrenze wegfallend
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Gebäude vorhanden (Haupt- u. Nebengebäude)
- Gebäude geplant
- Stellung der Gebäude - zwingend festgesetzte Hauptfirstrichtung
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche - verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - öffentliche Parkfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Fläche für Garagen/ Gemeinschaftsgaragen
- Fläche für Stellplätze/ Gemeinschaftsstellplätze
- Böschungen
- Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün
- Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. Textziff. A 6.2
- Einzelstehende, zu erhaltende Bäume im privaten Bereich gem. Textziff. A 6.1
- Einzelstehende Bäume innerhalb einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und in der Verkehrsgrünfläche gem. Textziff. A 6.4
- Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. Textziff. A 8.
- Höhenschichtlinien
- Stützmauern vorhanden/geplant
- Rechter Winkel
- Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation

WA — Allgemeines Wohngebiet

Haustyp H1/H2 — Hangtyp: bergseitig u. talseitig unterschiedliche max. Gebäudehöhen gem. Textziff. A 2.1

Haustyp Z — straßen- u. gartenseitig gleiche max. Gebäudehöhen gem. Textziff. A 2.1

- O — Offene Bauweise
- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- H — Nur Hausgruppen zulässig

GRZ z.B. 0,3 — Grundflächenzahl als Höchstgrenze unter Beachtung der überbaubaren Grundstücksfläche

D — Gebäude, deren Wasserversorgung voraussichtlich mit einer Druckerhöhungsanlage sichergestellt werden muß

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SEITE 1-7 VOM 21. 9. 1993 SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

Aufgrund der §§ 1-4 und 8-13 des Baugesetzbuches (Bekanntmachung vom 8.12.1986, BGBl. I S. 2253), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132 ff) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl. S. 577) in Verbindung mit §§ 73 u. 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, ber. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.1988 (GBl. S. 55).

Aufgestellt am 13.01.1987 durch Beschluß des Gemeinderates.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 11. Dez. 1990

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17. Aug. 1992 bis einschließlich 18 Sept. 1992; erneute öffentl. Auslegung vom 4.01. - einschl. 5. Nov. 1993

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 BauGB am 23. Nov. 1993 durch Beschluß des Gemeinderates.

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

3.5.1994 (Siegel) Bürgermeister

Anzeigevermerk: (Siegel) (Seidorf) Bürgermeister

Keine Beanstandungen gemäß § 11 Abs. 3 BauGB/ § 73 Abs. 5 und 6 LBO. Heidelberg, den 22. April 1994 Landratsamt – Baurechtsamt –

Maßgebliche BauNVO 1990

Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 6. Mai 1994 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(Siegel) Bürgermeister

GEMEINDE HIRSCHBERG

BEBAUUNGSPLAN „ENDWEG II"

M 1:500

BEARBEITET DURCH PLANUNGSBÜRO SCHARA, MANNHEIM

GRUNORDNUNG DIPL. ING. B. MIESS u. DR. M. MIESS, KARLSRUHE

10.12.1990 / 15.7.1991 / 16.6.1992 / 30.6.1993 / 21.9.1993